

3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Egr. oder 17½ Kr. (Vof. 11. Häute 1c.)
4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Composition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Vof. 20. kurze Waaren 1c.);
5. von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Vof. 33. Steine 1c.)
6. von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Vof. 42. Zink 1c.)

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabackblätter, unearbeitete, und Stengel (Vof. 25. v. 1.);
 - a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
 - b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2. Tabackfabrikate (Vof. 25. v. 2. a und ß) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Vof. 51. „Schwefelsaures 1c. Kali“ fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure“ hinweg.

2. An die Stelle der Anmerkung 2. zur Vof. 6. „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:

Von Roheis, ferwärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

3. Bei Vof. 6 § 2. „Große Eisen- und Stahlwaaren“ fallen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

4. Die Ausnahme zu Vof. 22c. „Rohe Leinwand 1c.“ soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

an in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleiherren oder Leinwandmärkten;